

Auftrag fraktionsübergreifend: Globalbudgets zur Führung des Gemeindehaushalts

Der Stadtrat wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die Einwohnergemeinde der Stadt Olten im Sinne von Art. 146bis des kantonalen Gemeindegesetzes auszuarbeiten und dem Parlament zur Entscheidung vorzulegen. Die Steuerung der Erfolgsrechnung soll in der Regel über Globalbudgets erfolgen.

Begründung:

Auf Kantons- und Bundesebene bewährt sich die Steuerung der Finanzhaushalte mit den Mitteln der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, namentlich mit Globalbudgets. Die Erfahrungen zeigen: Parlamente sind in der Lage, mit diesen Instrumenten adäquat zu steuern und sich nicht in Details zu verheddern. Diese Erfahrungen können inzwischen gut auf Gemeinden mit einem Parlament übertragen werden.

Damit die Balance zwischen der Legislative und der Exekutive gewahrt ist, sind folgende Elemente unverzichtbar (wie es auch die kantonale Gesetzgebung vorschreibt):

a) Es werden Produktgruppen festgelegt und vom Parlament genehmigt, zu denen das jeweilige Budget Saldovorgaben macht; b) es werden Leistungsaufträge formuliert; c) es sind Indikatoren und Standards zu definieren, entlang derer die Leistung und die Wirkung gemessen werden können; d) das Controlling ist darauf ausgerichtet.

Globalbudgets erlauben es dem Parlament, innerhalb einer Produktgruppe mehrjährige Verpflichtungskredite zu sprechen, die an Leistungsaufträge geknüpft sind. Weiterhin möglich ist die Steuerung mit separaten Nachtragskrediten.

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten hält in Artikel 72 «Finanzreglement» kurz und knapp fest: *«Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz»*. Im kantonalen Gemeindegesetz wiederum wurde mit der Teilrevision vom 1.6.2005 der Artikel 146bis «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» eingefügt. Er ermöglicht es den Gemeinden des Kantons Solothurn, ihre Verwaltung auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auszurichten und mit Globalbudgets zu arbeiten, wobei letztere vom Departement zu genehmigen sind. Die Anforderungen an Globalbudgets sind abschliessend festgelegt.

Daraus kann geschlossen werden, dass die städtische Gemeindeordnung in Artikel 72 nicht geändert werden müsste: Dieser Artikel lässt die Einführung von Globalbudgets bereits zu. Voraussichtlich wird es jedoch eine Anpassung in Art. 43 der Gemeindeordnung brauchen: Dort sind die heutigen Finanzbefugnisse des Stadtrates festgehalten, insbesondere die Möglichkeiten, einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

Unterschriften:

- | | | |
|--------------------|-------------------------|----------------------|
| 1. Felix Wettstein | 4. Christian Ginsig | 7. Luc Nünlist |
| 2. Laura Schöni | 5. Simon Muster | 8. Tobias Oetiker |
| 3. Muriel Jeisy | 6. Raphael Schär-Sommer | 9. Myriam Frey Schär |

Anhang zum Auftrag: Globalbudgets zur Führung des Gemeindehaushalts

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Solothurn (BGS 131.1)

vom 16.02.1992 (Stand 01.01.2021)

§ 146^{bis} V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

- 1 Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten.
- 2 Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement zu genehmigen.
- 3 Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.
- 4 Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen.
- 5 Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Budgetierung nach Produktgruppen und nach Salvovorgaben;
 - b) Leistungsaufträge;
 - c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Indikatoren und Standards;
 - d) Controlling.
- 6 Mehrjährige Globalbudgets können als befristete, mit Leistungsaufträgen verknüpfte Verpflichtungskredite oder Ertragsüberschussvorgaben beschlossen werden.
- 7 Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des Finanzhaushaltsrechts über die Gemeinden, bleiben vorbehalten.

Am 1.6.2005 trat der zusätzlich eingefügte Art. 146bis des Gemeindegesetzes in Kraft. Am 1.1.2016 wurde eine Teilrevision rechtswirksam, mit der Art. 146bis Abs. 2 eine Anpassung erfuhr.

Zwei Auszüge aus der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (GS 111) vom 28. Sept. 2000 (Stand 01.08.2017) aus Kapitel VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 72 Finanzreglement

- 1 Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz.
- 2 Der Stadtrat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.
- 3 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Aus Kapitel IV. Der Stadtrat

Art. 43 Finanzplan, Finanzbefugnis

- 1 Der Stadtrat legt dem Gemeindeparlament jedes Jahr einen Finanzplan für die nächsten 5 Jahre zur Kenntnisnahme vor.
- 2 Ihm stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:
 - a) Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.00, die bei der Aufstellung des Budgets nicht voraussehbar waren;
 - b) Beschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00, die bei der Aufstellung des Budgets nicht voraussehbar waren.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission ist vierteljährlich über die gesprochenen Nachtragskredite zu orientieren.